

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 34 (1937)

Heft: 8

Rubrik: Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die
Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:

Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:

Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.

34. Jahrgang

I. August 1937

Nr. 8

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konfordates betr. wohnörtliche Unterstützung.

CIV—CV.

Die armenpolizeiliche Heimschaffung wird zugelassen in dem Falle, wo nachweisbar die Unterstützungsbedürftigkeit herbeigeführt wird durch fortgesetzte Mißwirtschaft, Viederlichkeit und Verwahrlosung (Art. 13, 2).

1. Bern c. Zürich i. S. S. R. H.-M. von M. (Bern), wohnhaft in Zürich, vom 16. April 1937.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich beschloß am 17. Februar 1936 die Heimschaffung der Familie H., da ihre Unterstützungsbedürftigkeit durch die Viederlichkeit des Familienvorstandes verursacht sei.

H. war mehrmals in Heilanstalten interniert, so einmal im zürcherischen Sanatorium Kilchberg, in den Jahren 1932 und 1936 in der zürcherischen Heilanstalt Burghölzli und vom 29. Juli bis 21. September 1936 in der bernischen Heilanstalt Waldau. Bei den Akten liegt ein Gutachten der Direktion der Anstalt Waldau, sowie eine Gegenäußerung der Direktion der Anstalt Burghölzli.

Das Gutachten der Anstalt Waldau lautet, H. zeige verschiedene körperliche und psychische Erscheinungen, die als Folge chronischer Alkoholintoxikation bekannt seien, so u. a. Geisteschwäche. H. scheine seit seiner Jugend ein Trinker gewesen zu sein. Neben den genannten Erscheinungen seien Symptome vorhanden, die auf eine schwere organische Schädigung schließen lassen. Aus diesen Symptomen, in Verbindung mit den Angaben des Exploranden, ergebe sich, daß H. wahrscheinlich vor ungefähr 20 Jahren, als er im 44. Lebensjahr stand, erstmals eine Gehirnblutung erlitten habe, die sich im Jahre 1932 wiederholt habe. Im Hinblick auf diese organische Hirnschädigung könne ihm seine Viederlichkeit nicht als grobes Verschulden angerechnet werden; sie sei vielmehr ein Ausdruck seiner Geisteschwäche.

Die Direktion der Heilanstalt Burghölzli bemerkt hierzu: Während des zweimaligen Aufenthaltes des Exploranden in der dortigen Anstalt, in den Jahren 1932 und 1936, seien keine Symptome vorangegangener Gehirnblutungen festgestellt

worden. Ubrigens sei eine Gehirnblutung bei einer Person von erst 44 Jahren eine Seltenheit; trete sie ein, so bestehe Verdacht auf syphilitische Gefäßveränderungen. Die Untersuchung habe aber ergeben, daß H. nicht an Syphilis leide. Wenn H. eine Gehirnblutung erlitten habe, könne sie erst unmittelbar vor der Aufnahme in die Anstalt Waldau eingetreten sein; sie sei dann offenbar eine Folge der bei H. schon in der Anstalt Burghölzli festgestellten Blutdruckkrankheit, die ihrerseits eine Folge des chronischen Alkoholismus sei. H. könne daher nicht als sekundärer Alkoholiker infolge von Apoplexie bezeichnet werden, sondern er sei seit Jahren licherlich, haltlos und trunksüchtig und habe sich seine körperlichen Schädigungen durch seine Trunksucht zugezogen.

Bern stellt auf das Gutachten der Anstalt Waldau ab und verlangt, daß der Heim-schaffungsbeschluß aufgehoben und die notwendigen Unterstützungskosten, namentlich auch die Kosten der Pflege und Begutachtung in der Anstalt Waldau, nach Konkordat getragen werden. Zürich beantragt Abweisung des Rekurses auf Grund der von der Anstalt Burghölzli abgegebenen Ansichtsäußerung.

Am 15. Oktober 1936 meldete das Fürsorgeamt der Stadt Zürich: „Zur Zeit nimmt die Familie H.-M. öffentliche Hilfe nicht mehr in Anspruch. Mann und Frau hausieren wieder und haben anscheinend genügend Verdienst. Wir sind mit deren Hierbelassung einverstanden, sofern die übliche generelle Garantie der kantonalen Armendirektion Bern für alle zukünftigen Unterstützungen vorliegt.“ Seither ist keine neue Unterstützungsbedürftigkeit mehr eingetreten. Auf Grund dieser Tatsache machte die Polizeiabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements die beiden streitenden Kantone darauf aufmerksam, daß nunmehr die Voraussetzungen zu einer Einigung vorhanden seien, da die Heim-schaffung nur bei dauernder Unterstützungsbedürftigkeit zulässig sei, somit eine wesentliche Voraussetzung zur Aufrechterhaltung des Heim-schaffungsbeschlusses fehle.

Es kam jedoch keine Einigung zustande. Zürich stellte zwar fest, daß schon seit Ende August 1936 keine Hilfsbedürftigkeit mehr bestehe, und beharrte nicht auf dem Vollzug der Heim-schaffung, behielt sich aber vor, bei allfälligem Eintritt neuer Unterstützungsbedürftigkeit auf den angefochtenen Heim-schaffungsbeschluß zurückzugreifen; auch berief sich Zürich darauf, daß bei H. dennoch dauernde Unterstützungsbedürftigkeit angenommen werden müsse, da nach den Konkordatsbestimmungen (Art. 3, Abs. 2) schon dann dauernde Unterstützungsbedürftigkeit anzunehmen sei, wenn die Unterstützung einen Monat gedauert habe.

Bern erachtet die Vorbehalte Zürichs als nicht zulässig und hält am Rekurse fest.

Begründung:

Die Heim-schaffung gemäß Art. 13 des Konkordates schließt begrifflich den Entzug der Wohnberechtigung ein. Es steht fest, daß das Konkordat diesen Entzug nicht über die bundesrechtliche Regelung (in Art. 45 der Bundesverfassung) hinaus hat erleichtern wollen, sein Zweck besteht im Gegenteil darin, den Entzug in einem gewissen Umfang auszuschließen. Damit eine Heim-schaffung möglich sei, müssen daher sowohl die Voraussetzungen des Bundesrechtes für den Entzug der Wohnberechtigung wie auch die besonderen Voraussetzungen von Art. 13 des Konkordates erfüllt sein. — Ob sie erfüllt seien, ist nicht nach den Verhältnissen im Zeitpunkt des angefochtenen Beschlusses (ex tunc), sondern nach denen im Zeitpunkt des Rekursentscheides (ex nunc) zu beurteilen.

Voraussetzung gemäß Art. 45 BV ist, daß die Person dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last falle. Das besagt allerdings nicht, daß der Wohnkanton fortlaufend, ohne jeden Unterbruch, zur Unterstützung genötigt sein müsse. Zeitweises Aussetzen der Unterstützungsnotwendigkeit zwingt die Behörde nicht, mit dem Ent-

zug der Wohnberechtigung und der Heimschaffung zuzuwarten, bis sie wieder unterstützen muß. Es muß aber doch einigermaßen sicher sein, daß es sich nur um einen vorübergehenden Unterbruch von verhältnismäßig kurzer Dauer handelt. Wo dies nicht der Fall ist, besteht nicht mehr dauerndes Zurlastfallen, auch wenn die Gefahr dauernden Zurlastfallens nicht beseitigt ist und daher dieses sofort wieder vorliegen kann, sobald die Unterstützungsnotwendigkeit wieder eintritt.

Trunksucht ist unter dem Gesichtspunkt des Konkordates ein Laster, nicht eine Krankheit. Die Armenfürsorge kann dem Trunksüchtigen nicht die Ausrede offen lassen, er „könne nichts dafür“. (Anders ist es nach der Praxis nur dann, wenn die Trunksucht die einigermaßen notwendige Folge anderer unverschuldeter Umstände ist). Gerade weil das Konkordat vom Trunksüchtigen verlangt, daß er dieses Laster ablege, und davon ausgeht, daß er dies könne, darf nicht von vornherein auf die Aussichtslosigkeit jeder Besserung geschlossen werden. H. muß seit einem halben Jahr nicht mehr unterstützt werden. Die Wahrscheinlichkeit, daß er wieder Unterstützung benötigen werde, besteht allerdings fort, aber ob dieser Fall eintritt und wie bald, ist doch unsicher. Unter diesen Umständen kann heute nicht gesagt werden, er falle dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last, diese Frage könnte vielmehr erst dann bejaht werden, wenn er wirklich wieder unterstützungsbedürftig würde. (Hier liegt der Unterschied zu dem in Bd. 53/I, S. 285 ff. der bundesgerichtlichen Entscheide behandelten Fall.) Es würde nicht im Sinne des Konkordates liegen, wenn dauerndes Zurlastfallen angenommen würde in einem Zeitpunkt, wo der Trinker sich mit Erfolg zusammennimmt, auch wenn an der Dauerhaftigkeit dieses Erfolges Zweifel bestehen. Der Einwand fällt somit dahin.

Der Refurs wird gutgeheißen, und der Beschluß des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 17. September 1936 aufgehoben. Die bisherigen Unterstützungskosten für R.-H.-M. und seine Familie, einschließlich der Kosten für Pflege und Begutachtung in der Anstalt Waldau, sind von den Kantonen Bern und Zürich nach Konkordat zu tragen.

2. Solothurn c. Baselland i. S. B. L.-Sch. von N. (Solothurn), wohnhaft in Liestal, vom 30. April 1937.

Unterm 6. Juli 1934 hatte der Regierungsrat von Baselland bereits die Heimschaffung der Familie L. wegen Verwahrlosung ihrer Kinder und Trunksucht des Mannes beschlossen. Sie wurde indessen nach Einsprache des Regierungsrates des Kantons Solothurn nicht vollzogen. Nachdem zwei weitere Kinder L. zu öffentlichen Lasten versorgt werden mußten, verlangte Baselland am 29. Januar 1937, gestützt auf Art. 18 des Konkordates (erstinstanzlicher Beschwerdeentscheid), neuerdings, die Heimschaffung der Familie oder die Gutsprache für sämtliche Unterstützungskosten. Gegen diesen Beschluß reichte der Regierungsrat des Kantons Solothurn Beschwerde beim Regierungsrat von Baselland ein, indem er bestritt, daß der Beschluß vom 29. Januar einen Beschwerdeentscheid im Sinne von Art. 18 darstelle, und demnach verlangte, daß ein zweiter Beschluß von Baselland gefaßt werde. Das geschah, und darauf folgte dann der Refurs an den Bundesrat, worin auch die Verhältnisse der Familie L. als nicht ungünstig und deshalb zur Heimschaffung nicht berechtigend geschildert wurden.

Begründung:

1. Formell: Dem Beschlusse des Regierungsrates von Basel-Landschaft vom 29. Januar 1937 kann der Charakter eines Beschwerdeentscheides im Sinne von Art. 18 des Konkordates und des bundesrätlichen Entscheides im Falle Jakob Christen-Schwyzer nicht abgesprochen werden. Die Gegenpartei hatte vorher zweimal einen Entscheid des Regierungsrates von Basel-Landschaft ausdrücklich ver-

langt, und dies genügt, um dem verlangten Entscheid die Eigenschaft eines Beschwerdeentscheides zu verleihen, auch wenn das Verlangen nach einem Entscheide nicht formell als Beschwerde bezeichnet war. Das heute noch geltende Konkordat hat für den Weg, den die Einsprache und die Beschwerde in erster Instanz nehmen sollen, keine Schablone festsetzen, sondern nur verhindern wollen, daß der eine Kanton durch einen Beschluß des andern überrascht werde, ohne Gelegenheit gehabt zu haben, seine Auffassung darzulegen und zu begründen. Voraussetzung zum erstinstanzlichen Beschwerdeentscheid gemäß Art. 18 des Konkordates ist bloß, daß die zuständigen Behörden der beiden Kantone vorher über die Streitfrage miteinander korrespondiert haben (vgl. den Entscheid des Bundesrates vom 9. Oktober 1936, i. S. Basel-Landschaft gegen Zürich, betr. die Kinder Erwin und Edwin Jurer, i. S. 7). Diese Korrespondenz hat im vorliegenden Falle stattgefunden. Es war demnach nicht richtig, daß Solothurn von Basel-Landschaft nach dem Beschluß vom 29. Januar 1937 noch einen weitem Beschluß verlangte, sondern der Beschluß vom 29. Januar war direkt an den Bundesrat weiterzuziehen. Da der Refurs Solothurns noch innerhalb der Frist, die von der Zustellung des Beschlusses vom 29. Januar an zu laufen begann, eingereicht worden ist, hat der begangene Formfehler keine praktische Bedeutung.

2. Materiell: Gemäß feststehender und anerkannter Praxis und Rechtsprechung ist Art. 13, Abs. 2, des Konkordates anwendbar, wenn die Unterstützungsbedürftigkeit hauptsächlich durch grobes, fortgesetztes Selbstverschulden des Unterstützten herbeigeführt oder wesentlich erhöht worden ist. Darüber, daß dies bei den Eheleuten L. sogar in hohem Maße der Fall ist, kann nach den wiederholten und übereinstimmenden Feststellungen verschiedener Behörden des Wohnkantons und des Versorgungsortes der Kinder kein Zweifel bestehen, trotzdem das Ammannamt Ruglar bei gelegentlicher Nachprüfung die vorhandenen Übelstände nicht feststellen konnte. Der Refurs wird abgewiesen.

CVI.

Kinder, die als Waisen oder aus andern Gründen der Bevormundung unterstehen, gelten als in dem Kanton wohnhaft, wo die Zuständigkeit zur Bevormundung besteht, auch wenn sie außerhalb dieses Kantons untergebracht werden (Art. 2, 3). Ob die Bevormundung am zuständigen Ort stattgefunden hat, ist nicht eine Frage des Konkordates, sondern des Zivilrechts. (Zürich c. Aargau i. S. des Kindes E. B. von D. (Zürich) in B. (Aargau) vom 3. März 1937.)

Begründung:

Der Lauf der Karenzfrist beginnt mit dem konkordatsgemäßen Wohnsitz. Kinder gehören in der Regel zur Unterstützungseinheit des Vaters oder der Mutter und haben dann keinen eigenen Konkordatswohnsitz. Wenn das nicht der Fall ist, dann muß das Kind bevormundet sein. Bei der Beratung des Konkordates wollte man zuerst einfach sagen, daß solche Kinder ihren Konkordatswohnsitz dort haben, wo die Vormundschaft geführt wird. Dazu wurde aber bemerkt, dann könnte man sich durch Unterlassung der Bevormundung der Unterstützungspflicht entziehen, und das dürfe nicht begünstigt werden. Nur aus diesem Grund wurde der Wortlaut von Art. 2, Abs. 3 gewählt. Dabei ging man von der Annahme aus, das bevormundete Kind sei stets am hiefür zuständigen Ort bevormundet. Ob das der Fall ist, sei nicht eine Konkordatsfrage, sondern eine solche des Zivilrechts. Nur wenn das Kind keinen Vormund hat, ist daher die örtliche Zuständigkeit zur Bevormundung zu prüfen. Hat es aber einen Vormund, dann ist diese Frage durch die zivilrechtlich zuständige Behörde entschieden, und sie kann nicht auf dem Boden des Konkordates überprüft

werden, sondern nur auf demjenigen des Zivilrechtes. Art. 2, Abs. 3 enthält daher stillschweigend die Regel: Wenn das (nicht einer Unterstützungseinheit angehörende) Kind bevormundet ist, hat es seinen Konfordatswohnsitz ohne weiteres an dem Ort, wo die Vormundschaft geführt wird.

Der konfordatsgemäße Wohnsitz des Kindes B. befand sich somit in seinem Heimatkanton Zürich, solange dort die Vormundschaft geführt wurde. Der Wohnsitz im Kanton Aargau und damit der Lauf der Karenzfrist begann erst im Zeitpunkte der Übernahme der Vormundschaft durch die aargauische Behörde, also am 4. Dezember 1934. Ein früherer Zeitpunkt könnte nur dann in Betracht fallen, wenn die aargauischen Behörden die Übernahme der Vormundschaft schuldhaft verzögert hätten, was nicht der Fall war. Das Ende der Karenzfrist und der Beginn der konfordatsgemäßen Unterstützungspflicht des Kantons Aargau wären somit auf den 4. Dezember 1936 gefallen, wenn nicht die Karenzfrist durch dauernde Unterstüßung (während mindestens sechs Monaten, laut Art. 1, Abs. 2 des Konfordates) unterbrochen worden wäre. Zussolge dieser Unterbrechung ist die Karenzfrist nicht erfüllt worden und die konfordatsgemäße Beitragspflicht des Kantons Aargau nicht eingetreten. Der Anspruch Zürichs kann daher nicht gutgeheißten werden. Der Refurs wird abgewiesen.

CVII.

Ein in einer Anstalt versorgtes schwachsinziges Kind, das zunächst als bildungsfähig gilt, ist von der Heimat und dem Wohnort gemäß Art. 16, 1 und Art. 15 des Konfordats zu unterstützen. Sobald aber seine Bildungsunfähigkeit und dauernde Anstaltsbedürftigkeit festgestellt ist, werden Art. 16, 2 (bei fort-dauernder Anstaltspflege infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen, findet Art. 15 Anwendung) und Art. 15 (die Kosten der Anstaltsversorgung gehen in vollem Umfange an den Heimatkanton nach 2-, 5- und 10jähriger Anstaltsversorgung je nach der Dauer des Wohnsitzes im Wohnkanton) anwendbar. (Solothurn c. Zürich i. S. des Kindes L. Sch. von W. (Solothurn) in Zürich vom 6. März 1937.)

Begründung:

Art. 15 des Konfordates enthält die allgemeine Regelung der Kostenverteilung bei Anstaltsversorgung und bestimmt, daß nach einer gewissen Dauer dieser Versorgung, die nach der Dauer des vorherigen Wohnsitzes abgestuft ist, die gesamten Versorgungskosten auf den Heimatkanton übergehen. Art. 16 regelt sodann im besondern die Anstaltsversorgung der Kinder. Sein Abs. 1 setzt für bildungsfähige, anstaltsversorgte Kinder eine Ausnahme von der in Art. 15 enthaltenen Regelung insofern fest, als hier kein Übergang der gesamten Kosten an den Heimatkanton stattfindet, sondern die anfängliche Kostenverteilung während der ganzen Dauer der Versorgung maßgebend bleibt. Demgegenüber bestimmt sodann Abs. 2 von Art. 16, daß bei der Versorgung von Kindern, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen fort-dauernder Anstaltspflege bedürfen, wiederum Art. 15 gilt, d. h. die gesamten Versorgungskosten nach bestimmter Frist auf den Heimatkanton übergehen.

Es ist nichts Außergewöhnliches, daß ein mit geistigen Gebrechen behaftetes Kind vorerst als bildungsfähig betrachtet und nach Art. 16, Abs. 1, behandelt wird, daß es sich aber später als bildungsunfähig und dauernd anstaltsbedürftig erweist, so daß alsdann Art. 16, Abs. 2, und Art. 15 anwendbar werden. (Das ist auch durchaus wünschenswert; es läge nicht im Sinne des Konfordates, daß Bildungsversuche unterlassen oder vorzeitig abgebrochen würden.) In solchem Falle erscheint es als ohne weiteres klar, daß die Anwendbarkeit von Art. 16, Abs. 2, und Art. 15

in dem Zeitpunkte eintritt, wo die Bildungsunfähigkeit festgestellt wird. Nichts spricht dafür, daß vorerst noch eine Frist eingeschoben werden müßte; dies wäre vielmehr willkürlich. Ist demnach die Dauer der Anstaltsversorgung, nach welcher gemäß Art. 16, Abs. 2 und Art. 15 die gesamten Versorgungskosten auf den Heimatkanton übergehen, im Zeitpunkte der Feststellung der Bildungsunfähigkeit bereits abgelaufen, so hat der Heimatkanton sofort die gesamten Kosten zu übernehmen.

Es bleibt zu prüfen, ob die Anwendbarkeit von Art. 16, Abs. 2, ausgeschlossen wird durch Art. 1, Abs. 3. Nach bundesrätlicher Rechtsprechung (die in Art. 4, lit. c des revidierten Konkordates ausdrücklich aufgenommen wurde) ist in solchen Fällen die Unterstützung nach Konkordat zu führen und erst nach Eintritt der Volljährigkeit tritt Art. 1, Abs. 3 in Funktion. Dieser Regelung gegenüber erscheint diejenige des Art. 16 als eine *lex specialis*, d. h. als eine besondere Regelung des Falles der dauernden Anstaltsversorgung, die der allgemeinen Regelung vorgeht.

Im Falle Anna Lina Sch. ist namentlich durch den sehr bestimmten Befund des Anstaltsarztes unzweifelhaft festgestellt, daß die Unterstützte bildungsunfähig und dauernd anstaltsbedürftig ist. Der Einwand, daß Privatversorgung weniger kostspielig wäre als Anstaltsversorgung, ist abzulehnen, da er gegen den armenpflegerischen Zweck des Konkordates verstößt. Der Fall Sch. wurde allerdings vorerst, wegen vermeintlicher Bildungsfähigkeit, nach Art. 16, Abs. 1, des Konkordates geführt. Als am 10. Juni 1936 die Bildungsunfähigkeit und dauernde Anstaltsbedürftigkeit der Anna Lina Sch. und damit die Anwendbarkeit von Art. 16, Abs. 2, und Art. 15 des Konkordates festgestellt wurde, war die Versorgungsdauer, nach der die gesamten Kosten auf den Heimatkanton hätten übergehen müssen, schon längst abgelaufen, nämlich seit dem 11. August 1934. Zürich war daher berechtigt, zu erklären, es sei ab 1. Juli 1936 nicht mehr nach Konkordat unterstützungspflichtig. Der Refurs wird abgewiesen. Die Unterstützungspflicht des Kantons Zürich gegenüber Anna Lina Sch. ist ab 1. Juli 1936 erloschen.

Schweiz. Durch Beschluß vom 16. Juni 1937 hat der Bundesrat das neue Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung auf den 1. Juli 1937 in Kraft gesetzt. Es gehören ihm die bisherigen 13 an: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell J.-Rh., Graubünden, Aargau und Tessin.

Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement macht in einem Kreisreiben vom 14. Juni darauf aufmerksam, daß gemäß Art. 17 des neuen Konkordates von seinem Inkrafttreten an nicht mehr der Bundesrat, sondern das Justiz- und Polizeidepartement Refursinstanz sei und es daher vom 1. Juli an auch über die im Zeitpunkt des Überganges schon anhängigen Refursfälle entscheiden werde, auch in solchen Fällen, in denen materiell noch die Anwendung des alten Rechtes in Frage kommt.

Bern. Armenpolizei. „Im Interesse des Rurerfolges wird bei einer Versetzung in eine Trinkerheilstätte kein Nachlaß der Einweisungsdauer gewährt.“ (Entscheidung des Regierungsrates vom 12. Februar 1937.)

Aus den Motiven:

Landwirt G. G. wurde auf Antrag des Gemeinderates von L. für die Dauer eines Jahres in die Arbeitsanstalt, umgewandelt in eine Enthaltung in der Trinkerheilstätte Nüchtern, versetzt. Mit Schreiben vom 18. Januar 1937 macht der Gemeinderat von L. den Vorschlag, es möchte G. bis nach Durchführung der Liquidation seines Betriebes beurlaubt werden. Nach bestehender Praxis wird den in die